

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Peter Ritter, Fraktion DIE LINKE

„Label 23“-Bekleidung eines Bundeswehrsoldaten

und

ANTWORT

der Landesregierung

Laut Medienberichten soll ein Soldat des Marinekommandos der Bundeswehr in Rostock öffentlich mit einer Bekleidungsmarke auftreten, die dem extrem rechten Spektrum zugeordnet wird. (<https://www.ndr.de/fernsehen/sendungen/panorama3/Rechte-Szene-Kleidung-Bundeswehr-sieht-keinen-Anlass-zur-Pruefung,bundeswehr2352.html>) Einem der an der Recherche beteiligten Journalisten zufolge soll sich der Soldat zudem im Umfeld der Hells Angels (HAMC) Rostock als sogenannte Hangeround bewegen und Trainer in einem Kampfsportstudio in Rostock sein. (<https://twitter.com/PinkertReiko/status/1319653054992482304>, <https://twitter.com/PinkertReiko/status/1319732276629065733>)

1. Wie bewertet die Landesregierung die aus Cottbus stammende Bekleidungsmarke „Label 23“?

Die Bekleidungsmarke „Label 23“ wird durch den Verfassungsschutzverbund der rechtsextremistischen Szene zugerechnet. Die Landesregierung schließt sich dieser Bewertung an.

2. Seit wann ist der Landesregierung bekannt, dass der oben benannte Bundeswehrsoldat mit Bekleidung der Marke „Label 23“ öffentlich auf Social-Media-Kanälen posiert?
Was wurde seitdem im Einzelnen unternommen?

Der Landesregierung ist der Sachverhalt aus der medialen Darstellung bekannt geworden. Die Zuständigkeit für Bundeswehrangehörige liegt beim Bundesministerium der Verteidigung. Ergänzend wird auf die Beantwortung der Frage 3 hingewiesen.

3. Stellt das Tragen einschlägig bekannter Bekleidungslabels aus dem extrem rechten Spektrum - unabhängig vom oben benannten Fall - aus Sicht der Landesregierung einen „tatsächlichen Anhaltspunkt“ dar, um an der Verfassungstreue eines Landesbeamten zu zweifeln?
 - a) Wenn ja, welche Konsequenzen zieht dies im Falle des Bekanntwerdens nach sich?
 - b) Wenn nicht, aus welchen Gründen stellt dies keinen „tatsächlichen Anhaltspunkt“ dar?

Die Fragen 3, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Für die Einleitung eines Disziplinarverfahrens müssen nach § 19 Disziplinargesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LDG M-V) zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen. Das (einmalige) Tragen von Kleidung einschlägig bekannter Labels aus dem extrem rechten Spektrum stellt in der Regel noch keinen "zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkt" dar, der den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigt.

Es bedarf darüber hinaus weiterer Anhaltspunkte, die erkennen lassen, dass der betreffende Beamte nicht für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einsteht. Diese ergeben sich möglicherweise aus den Gesprächen, die der Vorgesetzte mit dem Beamten zu führen hat, wenn ihm das Tragen von Bekleidung einschlägig bekannter Labels bei einem Beamten bekannt wird. Inwiefern ein Disziplinarverfahren einzuleiten ist, bedarf stets einer Prüfung des Einzelfalls.

4. Wie viele der in Mecklenburg-Vorpommern stationierten Bundeswehrsoldaten sind der Landesregierung bekannt, bei denen „tatsächliche Anhaltspunkte“ für eine mangelnde Verfassungstreue bestehen?

Der Landesregierung liegen zu Disziplinarverfahren im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung keine Erkenntnisse vor.

5. Wie viele der in Mecklenburg-Vorpommern stationierten Bundeswehrsoldaten weisen laut Kenntnis der Landesregierung Bezüge zu den Hells Angels und anderen sogenannten Onepercenter Motorradclubs auf (beispielsweise als Supporter, Hangaround, Prospect und/oder Member)?

Die Landespolizei Mecklenburg-Vorpommern führt keine Statistiken im Sinne der Fragestellung.

6. Sind der Landesregierung Bezüge der Hells Angels oder anderer Onepercenter Motorradclubs in Mecklenburg-Vorpommern zu extrem rechten Gruppierungen, Organisationen und/oder Personen bekannt? Wenn ja, welche sind dies im Einzelnen?

Der Landespolizei Mecklenburg-Vorpommern liegen in der Betrachtung der letzten Jahre keine Hinweise auf strukturierte Verbindungen oder eine strategisch angelegte Zusammenarbeit vor, sondern nur vereinzelte polizeiliche Erkenntnisse über Kontakte/Verbindungen von Rockerclubs zu örtlichen Akteuren des Phänomenbereichs der Politisch motivierten Kriminalität - rechts (PMK - rechts).

Bezüge der rechtsextremen Musikszene zu Rockerclubs ergaben sich zurückliegend beispielsweise aufgrund entsprechender Konzerte in Clubhäusern oder weil ein Clubhaus Treffpunkt örtlicher Aktivisten des Phänomenbereichs der PMK - rechts im Vorfeld von Versammlungen war.

Bekannt geworden ist ebenfalls ein Schießtraining eines Rockerclubs unter Beteiligung eines Rechtsextremisten.

7. Sind der Landesregierung extrem rechte Bezüge und/oder Personen in dem Kampfsportstudio bekannt, in dem der oben benannte Bundeswehrsoldat Trainer sein soll? Wenn ja, welche sind dies im Einzelnen?

Der Landespolizei Mecklenburg-Vorpommern sind veröffentlichte Bilder des Vereins MMA (Mixed Martial Arts) Rostock e. V. mit einzelnen Personen aus dem Phänomenbereich der PMK - rechts beziehungsweise mit Bezug zu dem Phänomenbereich bekannt.